

Brandschutzordnung

der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom

22.09.2020, letzte redaktionelle Änderungen am

14.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	2
1.1 Vorwort	2
1.2 Ziele der Brandschutzordnung	3
1.3 Gliederung der Brandschutzordnung nach DIN 14 096	3
2 Brandschutzordnung Teil A	4
3 Brandschutzordnung Teil B	5
3.1 Brandverhütung	5
3.2 Brand- und Rauchausbreitung	6
3.3 Flucht- und Rettungswege	7
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen	7
3.5 Verhalten im Brandfall	7
3.6 Brand melden	8
3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
3.8 In Sicherheit bringen	9
3.9 Löschversuche unternehmen	9
4 Brandschutzordnung Teil C	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Brandverhütung	12
4.3 Brandabwehr	14
4.4 Sicherheitsmaßnahmen	14
4.5 Nachsorge	14
5 Schlussbestimmungen und Bekanntmachung	15
5.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung	15
5.2 Inkrafttreten	15
Anlage I – Standorte und Sammelplätze	16
Anlage II – Verfahrensanweisung Feuer- und Heißarbeiten	18
Anlage III - Personen mit Aufgaben im Brandschutz:	19

1 Allgemeines

1.1 Vorwort

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt für alle Grundstücke und Gebäude der HFBK und beschreibt Verhaltensregeln, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall.

Sie soll Kenntnisse über Brandschutzmaßnahmen vermitteln und damit den Brandschutz verbessern. Aufmerksamkeit und überlegtes Handeln aller hilft am besten, Brände zu verhüten bzw. im Brandfall größere Schäden zu vermeiden.

Aus Gründen der Vereinfachung und Verständlichkeit wird nachfolgend durchgängig die männliche Form verwendet.

1.2 Ziele der Brandschutzordnung

- Gewährleistung eines gefahren- und gefährdungsfreien künstlerischen Arbeitens an der Hochschule
- Sicherheit und Schutz von Menschen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- Information aller an der HFBK Hamburg Beschäftigten und Studierenden über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung beim Umgang mit brennbaren Stoffen
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

1.3 Gliederung der Brandschutzordnung nach DIN 14 096

Brandschutzordnung Teil A (Aushang) Richtet sich an alle Personen, die sich in den Gebäuden der HFBK aufhalten (Beschäftigte, Studierende, Mieter von Räumen, Besucher, Gäste, Mitarbeiter von Fremdfirmen)
Brandschutzordnung Teil B (Broschüre für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) Richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der HFBK aufhalten (Beschäftigte, Studierende, Mieter von Räumen)
Brandschutzordnung Teil C (Broschüre für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) Richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz obliegen (Leiter von Einrichtungen, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragte, Sachkundige für Schweißarbeiten)

2 Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr Notruf 0-112

Pforte: 0-(040) 238582-272



Feueralarm auslösen
Alle sofort erreichbaren Personen verständigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen und Fenster schließen

Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen
Keinen Aufzug benutzen
Auf Anweisungen achten

Sammelplatz



Uferstraße, Ecke Finkenau
Rasen Haupteingang Lerchenfeld
Wartenau, Ecke Uhlandstraße
siehe Flucht- / Rettungswegeplan

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Lerchenfeld 2
Lerchenfeld 2a
Wartenau 15
Finkenau 42

22.09.2022

Brandschutzordnung nach DIN
14096-Teil A

3 Brandschutzordnung Teil B

Teil B der Brandschutzordnung enthält allgemein gültige Verhaltensregeln, mit denen der Brandentstehung und -ausbreitung vorgebeugt werden soll. Weiterhin sind Maßnahmen aufgeführt, die im Brandfall zu ergreifen sind.

Alle Beschäftigten sind in einem Brandfall durch Gesetz verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Zusätzlich haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

3.1 Brandverhütung



Rauchverbote sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind einzuhalten. Streichhölzer, Aschenreste usw. dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern abgelegt werden.



Entzündliche, leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten (ehemals brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A1, A2 und B) dürfen an den Arbeitsplätzen nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des Handgebrauchs aufbewahrt werden..

Für Werkstätten, in denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruch sicheren Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in sonstigen Behältnissen bis zu 10 Liter Nennvolumen an geschützter Stelle zulässig.



Brennbare Stoffe, Lagergüter, und Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial sollen nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Behältnissen gesammelt und gelagert werden.

Die Entsorgung muss zeitlich so erfolgen, dass beim Aufbewahren, Transportieren und Vernichten Gefährdungen vermieden werden. Lösemittel, auch Kleinstmengen, dürfen nicht in Ausgüsse geschüttet werden!



Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Putzlappen o.ä. dürfen nur in nicht brennbaren Behältnissen mit selbst schließendem Deckel aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr).



Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, zu kennzeichnen und zu sichern.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche, etc.) sind unverzüglich dem Hausservice zu melden.

Elektrische Geräte sind ausschließlich bestimmungsgemäß, d.h. entsprechend den Betriebs- oder/und Bedienungsanleitungen zu betreiben. Der Hausservice ist befugt, private Geräte, von denen eine Gefährdung ausgehen könnte, zu entfernen.

Geräte zur Speisenerwärmung (Kocher, Tauchsieder, Kaffeemaschinen etc.) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen (z.B. Keramikfliesen) betrieben werden. In unmittelbarer Nähe der Geräte dürfen nur Materialien und Gegenstände, die mindestens schwer entflammbar sind, angebracht oder abgestellt werden.

Bei Dienst- oder Veranstaltungsschluss sind alle Maschinen, Anlagen und Geräte abzuschalten, sofern dieses nicht durch andere Gründe ausgeschlossen ist.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

Brandschutz-, Brandabschnitts- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten.

Ein Offenhalten von Türen und Klappen durch Verkeilen, Festbinden, Verstellen, Aushängen, Verändern oder Beschädigen der Türmechanik oder andere vergleichbare Maßnahmen ist nicht gestattet, es sei denn aus betrieblichen Gründen mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen.

Bei Ausbruch eines Brandes sind alle Türen und Fenster sofort zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

3.3 Flucht- und Rettungswege

Jeder in einem Gebäude der HFBK Tätige hat sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.



Die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen darf nicht entfernt oder verdeckt werden.

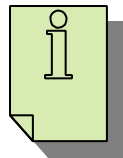


Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten!

Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen und dürfen während der Betriebszeit nicht abgeschlossen sein.

Rettungswegen im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Einengungen jeder Art durch Fahrzeuge, Fahrräder, Müllcontainer und andere abgestellte Gegenstände sind unzulässig.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen



In den Gebäuden der HFBK sind Feuermelder (Feuer-/Hausalarm), Notruf-Telefone, Handfeuerlöcher, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vorhanden. Jeder Beschäftigte hat sich zu informieren, wo diese Geräte in seinem Bereich angebracht sind und wie sie gehandhabt werden.

Beschäftigte, die für die Kontrolle und Bedienung der Brandmeldezentralen, Sprinkler- und Hausalarmanlagen, sowie Lautsprecher etc. zuständig sind, müssen in die Bedienung fachgerecht eingewiesen sein.



Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten. Dieses gilt auch außerhalb der Gebäude, etwa für Überflur- und Unterflurhydranten. Entsprechende Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

3.5 Verhalten im Brandfall

Ruhe und Überblick bewahren! Panik vermeiden!

Brand melden!

Fenster und Türen schließen!

Wenn möglich

- Gase, laufende Maschinen und Geräte abstellen und
- in Laboren und Werkstätten den Not-Aus-Schalter betätigen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Löschversuche unternehmen!

3.6 Brand melden



Feuerwehr-Notruf 112 (über Handy)

Feuerwehr-Notruf 0-112# (über HFBK-eigenes Telefon)

Die Meldung an die Feuerwehr sollte wie folgt aussehen:

WO	brennt es?
WAS	brennt?
WIE VIELE	sind betroffen/verletzt?
WER	meldet?
WARTEN	auf Rückfragen!



Feueralarm oder Hausalarm ist über den nächstgelegenen Druckknopfmelder auszulösen und die Pförtnerloge zu informieren.

3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten



Bei Feueralarm ist das jeweilige Gebäude unverzüglich zu verlassen.



Die Feuerwehr ist von einem Gebäudekundigen an der Anfahrtsstelle zu erwarten und einzuweisen.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter der Feuerwehr oder die aktuell das Hausrecht ausübende Person freigegeben wird!

3.8 In Sicherheit bringen

Gefahrenbereich auf dem schnellsten Wege verlassen!

Verletzte, hilfsbedürftige und gefährdete Personen mitnehmen!

Nicht in Panik geraten!



Gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen folgen!



Keine Aufzüge benutzen!



In verqualmten Räume auf dem Fußboden kriechen, möglichst mit nassem Tuch vor Mund und Nase.

Bei verqualmten Rettungswegen und Notausgängen den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum aufsuchen. Durch Signale auf sich aufmerksam machen (ggfs mit Mobiltelefon)!



Sammelplatz aufsuchen (Sammelplätze siehe Anlage I)!
Vermisste Personen melden!

3.9 Löschversuche unternehmen

Personen mit brennenden Kleidern stoppen und sofort mit einem Feuerlöscher löschen!

Sicherheitsabstand von 2 bis 3 Metern einhalten und Löschstrahl möglichst nicht in das Gesicht halten. Einen Kohlendioxidlöscher (CO₂) nur anwenden, wenn kein anderer Löscher vorhanden ist (Erfrierungsgefahr), und dann nie länger auf einer Stelle des Körpers verweilen. Im Raum 359 sind Kleiderbrände unter der Notdusche zu bekämpfen.

Löschversuche bei Sachgütern sind nur im Falle eines Entstehungsbrandes und ohne Gefährdung der eigenen Person zu unternehmen. Zu diesem Zweck stehen in erster Linie Handfeuerlöscher zur Verfügung.

Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen:



Sicherung ziehen

Auslöseeinrichtung bedienen
z.B. durch Eindrücken des
Schlagknopfes

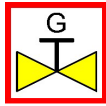
Feuer mit gezielten
Stößen löschen

Richtig löschen:



Löschversuche möglichst nicht allein unternehmen!

Arbeitsprozesse, bei denen im Brandfall Gefährdungen durch Explosion, Verätzung, Vergiftung oder elektrischen Strom auftreten können, sind (soweit möglich) unverzüglich zu unterbrechen. Für diese Labore und Werkstätten sind Alarmpläne zu erstellen.



Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen oder unmittelbar bedrohten Bereichen sofort zu schließen (Not-Aus-Schalter, Not-Taster, Absperrventil).



Bei Bränden von Lüftungs- und anderen Anlagen, Maschinen und Geräten sind diese zunächst, so weit wie möglich, außer Betrieb zu nehmen.



Brände an elektrischen Maschinen und Geräten werden mit Trockenlöschern – in erster Linie CO₂, notfalls Pulverlöschern – bekämpft.

Nasslöscher nur bis 1000V benutzen, Sicherheitsabstand von 1m einhalten. Gefahr des Stromschlags!

4 Brandschutzordnung Teil C

Teil C der Brandschutzordnung beschreibt die Verantwortung, Pflichten und Aufgaben von bestimmten Personen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

4.1 Allgemeines

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz obliegt dem Präsidenten der HFBK Hamburg. Für die verschiedenen Bereiche überträgt er seine Pflichten und Aufgaben auf die Kanzlerin, die Leitung der Abteilung für Gebäude- und Baumanagement sowie auf deren Vertretungen. Dementsprechend nehmen diese Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unternehmerfunktion wahr.

Unberührt davon bleibt die Kontroll- und Aufsichtsverantwortung, die auch nach der Pflichtenübertragung beim Präsidenten verbleibt. Insbesondere in den Fällen, in denen Bestimmungen der Brandschutzordnung Lehre und Forschung gravierend tangieren oder einschränken, wenn sie z.B. der Realisierung eines künstlerischen Projektes entgegenstehen, soll der Präsident umgehend informiert werden, um in sorgfältiger Abwägung eine Lösung des Interessenskonflikts herbeizuführen.

4.2 Brandverhütung

Die Kanzlerin hat insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- die Kontrolle über die Unterweisung der Brandschutzhelfer.
- Organisationsverantwortung bei der Evakuierung von hilfsbedürftigen Menschen.
- Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Prüffristen von prüfpflichtigen Rettungs- und Brandschutzeinrichtungen.
- Organisatorische Verantwortung, dass Beschäftigte und Studierende über den Brandschutz informiert sind.

Die Leitung der Abteilung für Gebäude- und Baumanagement der HFBK Hamburg hat insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- Bekanntmachung der Brandschutzordnung.

- Ständige Freihaltung der Rettungswege im Freien, der Bewegungsflächen sowie der Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste.
- Genehmigung von Feuer- und Heißenarbeiten gemäß Nummer 3.3 der Verfahrensanweisung (siehe Anlage II).
- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei den durch Beschäftigte der Abteilung für Gebäude- und Baumanagement beauftragten oder betreuten Maßnahmen wie:
Nutzungsänderungen von Räumen; Neu-, Erweiterungs- und Umbauten; Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen.
- Einbindung des Brandschutzbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit der HFBK Hamburg bei o.a. Maßnahmen.
- Geschäftsführung bei der Abarbeitung von Mängelprotokollen im Zusammenhang mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen und übrigen Begehungen durch Beschäftigte der Feuerwehr.

Der Brandschutzbeauftragte (Anlage III) hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Beschäftigten, des Unternehmers und der Einrichtungen der HFBK Hamburg in Angelegenheiten des baulichen und organisatorischen Brandschutzes.
- Ausstattung mit roten Warnwesten.
- Erarbeitung liegenschaftsbezogener Alarmpläne (Leitfäden für Notfälle) in Abstimmung mit der Leitung der Abteilung für Gebäude- und Baumanagement.

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten:

- Meldung von Mängeln und Beratung der Dienststelle über Belange des baulichen und organisatorischen Brandschutzes in ihrem Arbeitsbereich.

Aufgaben des Sachkundigen für Schweißarbeiten:

- Feuer- und Heißenarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Flammwärmen und vergleichbare Arbeiten mit offener Flamme, erhitzten Gasen oder Lichtbogen sind

ausschließlich nach Genehmigung oder in Begleitung des Sachkundigen für Schweißarbeiten durchzuführen. Hierfür gilt die Verfahrensanweisung Feuer- und Heißarbeiten (Anlage II).

- Bei Arbeiten in der Metallwerkstatt sowie bei künstlerischen Arbeiten, die von der Metallwerkstatt ausgehend betreut werden, ist der Werkstattdleiter der Sachkundige für die dort ausgeführten Arbeiten.

4.3 Brandabwehr

Im Falle eines Brandes sind alle im Gebäude befindlichen Personen verpflichtet, sich und, sofern ohne Eigengefährdung möglich, andere Personen in Sicherheit zu bringen.

Die Brandschutzhelfer (rote Warnwesten) tragen besondere Verantwortung:

Sofern ohne Eigengefährdung möglich bekämpfen die Brandschutzhelfer Entstehungsbrände, unterstützen bei Räumungsübungen, kontrollieren die Brandschutzeinrichtungen und die Flucht- und Rettungswege.

4.4 Sicherheitsmaßnahmen

Im Brandfall veranlasst der Leiter der Haustechnik oder der Hausmeister, dass die Aufzüge ins Erdgeschoss gefahren und dass die mechanischen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Betrieb genommen werden.

Grundsätzlich werden im Alarmfall Gebäude oder bestimmte Bereiche entweder durch den Präsidenten selber oder durch eine von ihm beauftragte Person geschlossen. Sollte allerdings Gefahr in Verzug vorliegen, dann kann dieses auch durch andere Personen vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Präsident unverzüglich von der Stilllegung zu informieren.

4.5 Nachsorge

Jeder Schadensfall (auch der kleinste Brand) ist dem Leiter der Abteilung Gebäude- und Baumanagement und dem Brandschutzbeauftragten der HFBK zu melden.

Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Geräte und Einrichtungen müssen nach einem Einsatz unverzüglich und vollständig einsatzbereit gemacht werden.

5 Schlussbestimmungen und Bekanntmachung

Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche z.B. durch detaillierte Alarmpläne ergänzt werden.

5.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A (DIN A5 rot umrandet) ist in den Aufenthaltsräumen (z.B. Büroräume, Hörsäle, Seminarräume, Werkstätten) auszuhängen.

In besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Werkstätten) ist Teil B der Brandschutzordnung öffentlich auszuhängen.

Die Brandschutzordnung Teil B und C ist durch den Leiter Gebäude- und Baumanagement an alle Beschäftigten zu verteilen. Sie sollen regelmäßig den Beschäftigten vorgelegt werden.

Lehrbeauftragten sind die für sie relevanten Bestimmungen aus der Brandschutzordnung bekannt zu machen.

Studierende sind zu Beginn des Studiums und wiederkehrend in besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Werkstätten) von den Teilbereichsverantwortlichen (Werkstattleiter oder Professor) über die für sie relevanten Verhaltensregeln zu informieren.

5.2 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung der HFBK Hamburg ist am 29.10.2015 in Kraft getreten. Die bisherige Brandschutzordnung vom 02.04.2004 hat damit ihre Gültigkeit verloren. Seitdem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Hamburg, den 14.10.2024

Martin Köttering

Präsident Prof. Martin Köttering

Anlage I – Standorte und Sammelplätze

Standorte:

Lerchenfeld 2

Lerchenfeld 2a (Atelierhaus)

Finkenau 42

Wartenau 15

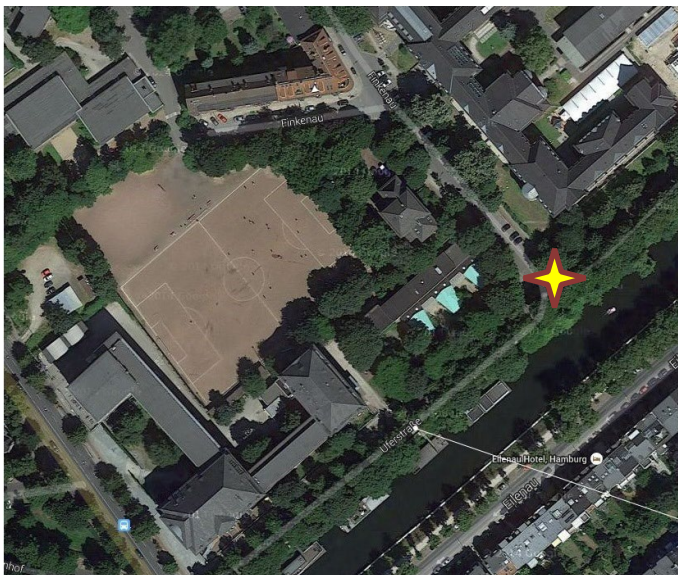


Sammelplätze:

Für die Gebäude Lerchenfeld 2 und Finkenau 42:



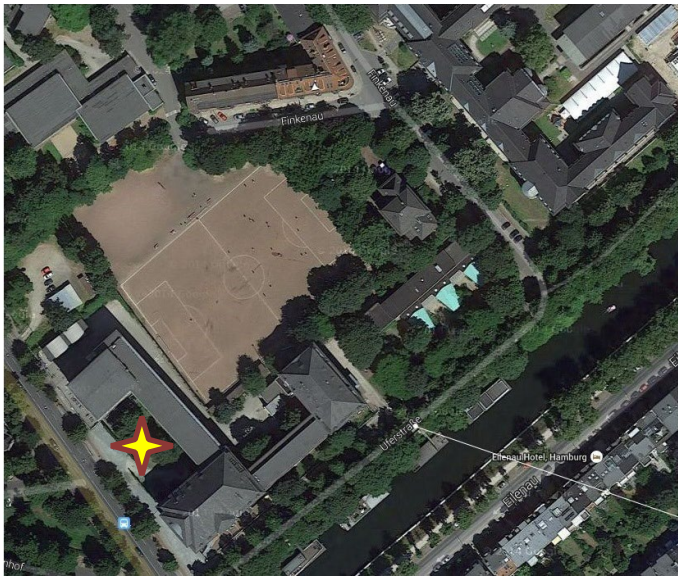
Uferstraße, Ecke Finkenau (durch Schild markierter Bereich)



Für das Gebäude Lerchenfeld 2a (Atelierhaus)



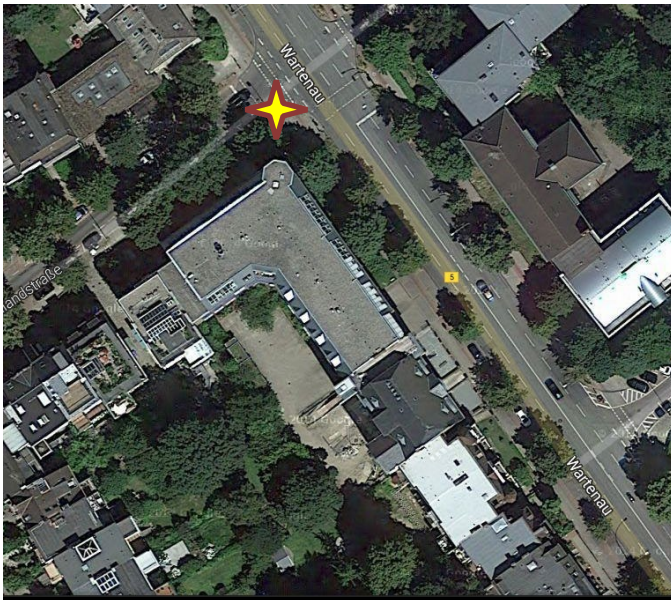
Rasen vor dem Gebäude Lerchenfeld 2



Für das Gebäude Wartenau:



Wartenau, Ecke Uhlandstraße, Fußgängerampel



Anlage II – Verfahrensanweisung Feuer- und Heiarbeiten

Diese Verfahrensanweisung gilt fr die Durchfhrung von Feuer- und Heiarbeiten (wie Schweien, Schneiden, Lten, Trennschleifen, Flammwrmen und hnliche Arbeiten mit offener Flamme, erhitzten Gasen oder Lichtbogen) in allen Einrichtungen der HFBK Hamburg wie auch auf den dazugehrigen Grundstcken. Sie ist ebenfalls anzuwenden, wenn o.a. Arbeiten durch Beschftigte von Fremdfirmen ausgefhrt werden.

Die Erlaubnis fr die Durchfhrung von Feuer- und Heiarbeiten erteilt gem Unfallverhtungsvorschrift der Unternehmer, und zwar derjenige, der den Auftrag fr die Durchfhrung dieser Arbeiten erhalten hat. Innerhalb des Unternehmens ist es diejenige Person, der die Durchfhrung der entsprechenden Arbeiten vom Unternehmer bertragen wurde; in jedem Fall ist es nicht diejenige Person, die die Feuer- und Heiarbeiten durchfhrt (siehe Nummer 7 des Erlaubnisscheines).

Auf die Erteilung eines Erlaubnisscheines kann verzichtet werden bei ☐
zugelassenen Schweiarbeitspltzen,

- Feuer- und Heiarbeiten, die in Bereichen durchgefhrt werden, in denen keine Brandgefahr oder andere Gefhrdung besteht,
- Baumanahmen, die unter den Geltungsbereich der Baustellenverordnung fallen. Dort gelten spezielle Regelungen, die entweder durch den Bauherrn oder den Koordinator fr Sicherheit und Gesundheitsschutz bekannt gegeben werden.

Der Auftraggeber, Nummer 6 des Erlaubnisscheines, hat die Geschftsfhrung bei der Erteilung der Erlaubnis. Dies beinhaltet z.B. die Initiierung und berwachung des Verfahrens. Er ist dafr verantwortlich, dass vor Beginn der Feuer- und Heiarbeiten alle erforderlichen Unterschriften vorliegen.

Zur Ausfhrung von Feuer- und Heiarbeiten sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hinsichtlich der Durchfhrung von Arbeiten im Sinne der UVV Schweien muss der Ausfhrende durch eine gltige Prfung den Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Fertigkeiten erbracht haben.

Der Sachkundige fr Schweiarbeiten im Sinne der UVV Schweien ist in Anlage III benannt. Er bert die Beschftigten der HFBK Hamburg, sobald Feuer- und Heiarbeiten in Bereichen durchgefhrt werden sollen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Grnden nicht restlos beseitigt werden kann. Ferner drfen Schweiarbeiten an Behltern, die

gefährliche Stoffe enthalten oder enthalten haben können, nur unter seiner Aufsicht ausgeführt werden.

Bei externer Beauftragung der Feuer- und Heißenarbeiten darf Auftraggeber im Sinne des Erlaubnisscheines immer nur ein Unternehmer sein, der mit der HFBK Hamburg in einem direkten Vertragsverhältnis steht.

Als Berater für das Verfahren und die Durchführung der Arbeiten stehen der Brandschutzbeauftragte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung.

Während der Ausführung der Feuer- und Heißenarbeiten sind noch folgende weitere Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten:

- Die Feuer- bzw. Heißenarbeiten dürfen von den Ausführenden nur im Beisein von mindestens einer weiteren Person ausgeführt werden. Der Brandposten beobachtet während der gesamten Zeit die Arbeiten.
- Zwischenzeitlich sind die Nachbarbereiche zu kontrollieren, da diese durch Funken und Tropfen sowie Wärmeleitung gefährdet sind.

Nach Beendigung der Arbeiten sind folgende Maßnahmen zur Brandverhütung erforderlich:

- Schweißgeräte und Gasflaschen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Die Ventile der Gasflaschen sind zu schließen.
- Das Umfeld ist auf Brandentstehungsherde zu überprüfen.
- Aus organisatorischen Gründen sollte die Nachkontrolle durch Personen aus dem Zuständigkeitsbereich, in welchem die Arbeiten ausgeführt wurden, realisiert werden.
- Durch Nachkontrollen ist der Bereich in festgelegten Abständen auf eventuelle Schmelzbrandherde zu überprüfen. Anfänglich sind halbstündige Kontrollen erforderlich, später sind größere Zeitabstände möglich. Im Normalfall ist eine abschließende Kontrolle nach 4 Stunden ausreichend.
- Feuerlöschgeräte sollen bis nach Beendigung der Kontrollen bereitgehalten werden.

Anlage III - Personen mit Aufgaben im Brandschutz:

Präsident:

Martin Köttering

Kanzlerin:

Sandra Barth

Leiter der Abteilung für Gebäude - und Baumanagement:

Ute Reiter

Brandschutzbeauftragter: N.N.

Sachkundiger für Schweißarbeiten im Bereich Haustechnik:

Künstlerischer Werkstattleiter für Metall (Alexander Holtkamp)

Sachkundiger für Schweißarbeiten im Bereich künstlerische Arbeiten und Metallwerkstatt:

Künstlerischer Werkstattleiter für Metall (Alexander Holtkamp)

Brandschutzhelfer:

Alle Mitarbeiter der Werkstätten und des Hauservices

Brandschutzhelfer Wartenau:

Sprecher der Professoren für den Anfängerbereich